



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



18. Jahrgang

Freitag, den 16. August 2013

Nr. 8

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

07. September 2013
08.00 bis 10.00 Uhr

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Bad Colberg-Heldburg, Stadt Ummerstadt, Gemeinde Gompertshausen, Gemeinde Hellingen, Gemeinde Schlechtsart, Gemeinde Schweickershausen und Gemeinde Westhausen** für die Wahlbezirke der Gemeinde/Stadt wird am **Montag, 02. September 2013 bis Freitag, 06. September 2013** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Einwohnermeldeamt der VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg** (Barrierefreiheit ist gegeben) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am Freitag, 06. September 2013 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindebehörde VG „Heldburger Unterland“, Einwohnermeldeamt **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **197 Schmalkalden-Meinungen-Hildburghausen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1

eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person

5.2

eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Grün-

den den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schrift-**

lich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesehen werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad-Colberg-Heldburg, 16. August 2013

Die Gemeindebehörde

gez. Röder

Beauftragte f. Wahlen in der VG

Veröffentlicht: im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ am 16.08.2013, Ausgabe Nr. 8

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2013

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 31.07.2013 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 02.08.2013, Az.: 15-GM/0424-13, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2013 zugelassen.

gez. i. V. Bardin

Stubrach

Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 05.08.2013 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 08 /2013, Erscheinungsdatum 16. August 2013.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.

Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg vom 19.08.2013 bis 04.09.2013

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

gez. i. V. Bardin

Stubrach

Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg/OT Heldburg, den 05.08.2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Landkreis Hildburghausen Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	<i>erhöht</i>	<i>vermindert</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher</i>	
	<i>um</i>	<i>um</i>	<i>EUR</i>	<i>auf nunmehr</i>
	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	<i>EUR verändert</i>
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	31.000		849.400	880.400
Ausgaben	31.000		849.400	880.400
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	762.500		0	762.500
Ausgaben	762.500		0	762.500

§ 2

Der Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird um 380.000 € erhöht und nunmehr auf 521.500 € festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 05.08.2013

gez. i. V. Bardin

Stubrach

Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Westhausen

1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ (WA 1) in der Gemeinde Westhausen Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- 01** Der Gemeinderat beschließt die **Abwägung** zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsprotokoll mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ (WA 1), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04** Die Begründung zum Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kronberg“ wird gebilligt.
- 05** Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung einschließlich Umweltbericht beigefügt.
- 06** Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 (2) BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschluss vom: 22.07.2013 **Beschluss-Nr.:** Ö 06/03/13
Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates: 8 von 9

Beschlussfähigkeit: ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister: -Siegel-
gez. Riedel

Das Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ (WA 1) in der Gemeinde Westhausen ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Ummerstadt

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei

der Stadtverwaltung Ummerstadt, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Ummerstadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- die nach § 21 ThBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
- die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Ummerstadt zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Gefahrenverhütungsschau

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst

- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- Nachschaun ohne weitere Beanstandung,
- Nachschaun mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschildner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben.

(2) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch die Stadt entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(3) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.

(4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(5) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zusätzlich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses,

in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Ummerstadt für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschildner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildnerschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objekts bzw. der Nachschau.
- b) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschildnerschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Ummerstadt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt am 30.07.2013

gez. C. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt
Ummerstadt, den 30.07.2013

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Ummerstadt

Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzt sich aus den Personalkosten (1) und den Sachkosten (2) zusammen.

1. Personalkostentarif

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt in Höhe von:
für Einsatzleiter 25,00 € je Stunde
für Einsatzkräfte 18,00 € je Stunde

Soweit die Stadt den Verdienstausschlag oder fortgezahletes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2 ThBKG) erstatten muss, kann sie zusätzlich je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Stadtgebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden 10,00 € je Stunde für einen ehrenamtlichen Feuerwehrbediensteten berechnet.

Für die An- und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.3 Verpflegung

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine, den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten einfachen Erfrischung und Stärkung zu erstatten; je Einsatzkraft 3,00 €

1.4 Werkstattarbeiten durch Feuerwehrangehörige

25,00 € je Stunde

1.5 Gefahrenverhütungsschau

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage	Grundgebühr in €
A	100
B	150
C	200

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m ²	Begehungsgebühr in €
bis 500	100
501-1000	150
1001-2000	200
über 2001	300

3. Fahrtkostenpauschale:

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25 €.

2. Sachkostentarif

2.1 Sachkosten

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer nach § 4 Abs.3 der Feuerwehrsatzung. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1.1 Streckenkosten

Für Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.1.2. Kostensätze für Fahrzeuge und Anhänger

2.1.2.1 Feuerlöschfahrzeuge¹⁾

Tragkraftspritzenfahrzeuge	40,00 € je Stunde
Löschgruppenfahrzeuge	75,00 € je Stunde
Tanklöschfahrzeuge	75,00 € je Stunde
sonstige Feuerlöschfahrzeuge	75,00 € je Stunde

2.1.2.2 Sonderfahrzeuge¹⁾

Einsatzleitfahrzeuge/Mannschafts-	
transportfahrzeuge	30,00 € je Stunde
Rüst- und Gerätefahrzeuge	150,00 € je Stunde
Hubrettungsfahrzeuge	175,00 € je Stunde
Nachschubfahrzeuge/	
Wechseladerfahrzeuge	30,00 € je Stunde

2.1.2.3	sonstige Fahrzeuge¹⁾	
	Personenkraftwagen	25,00 € je Stunde
	Lastkraftwagen	30,00 € je Stunde
	Zugmaschinen	10,00 € je Stunde
2.1.2.4	Feuerwehrranhänger¹⁾	
	Tragkraftspitzenanhänger	30,00 € je Stunde
	FwA Rettungssatz	25,00 € je Stunde
	FwA Schlauch	20,00 € je Stunde
	FwA Schaum	20,00 € je Stunde
	sonstige Anhänger	25,00 € je Stunde
2.1.3	Fahrtkilometer	
	Für alle Fahrzeuge, welche unter den Punkten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 angegeben sind, werden pro tatsächlich angefallenen Fahrtkilometer 1,30 € in Rechnung gestellt.	
2.2	Gebühren für feuerwehrtechnisches Gerät bei Ausleihe	
2.2.1	Wasserführende Armaturen²⁾	
	Standrohr	10,00 €
	Verteiler	10,00 €
	Strahlrohr	5,00 €
	sonstige wasserführende Armaturen	5,00 €
2.2.2	Schläuche²⁾	
	D-Druckschlauch	5,00 €
	C-Druckschlauch	10,00 €
	B-Druckschlauch	12,00 €
	Saugschlauch	5,00 €
	Die Kosten erhöhen sich pro Gerät um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	
2.2.3	Pumpen²⁾	
	Tragkraftspritze	20,00 €
	Schlammpumpe	12,00 €
	Tauchpumpe	10,00 €
2.2.4.	Sonstige Feuerwehrgeräte²⁾	
	Motorkettensäge	10,00 €
	Notstromaggregat	20,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	10,00 €
	Pressluftatmer	20,00 €
	Öl-Auffangbehälter	10,00 €
	Ölsperre Einweg	Tagespreis + 10 %
2.3	Kosten für Reparaturen/Reinigung	
	Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
2.4	Kosten für Verbrauchsmaterial	
	- Schaummittel	
	- Ölbindemittel	
	- Bioversal	
	- Benzin/Öl	
	- Füllung Atemschutz/Druckluftflaschen	
	- Sonstiges	
	werden zum Selbstkostenpreis der Stadt Ummerstadt zzgl. 10% für die Lagerung berechnet.	
2.5	Kosten für die Entsorgung	
	- Ölbindemittel	
	- Verbrauchsstoffe	
	werden zum Selbstkostenpreis der Stadt Gomperts- hausen berechnet.	
3.	Brandmeldeanlagen	
	Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz in Höhe von 200,00 € erhoben.	

¹⁾ Kostensatz je Fahrzeug

²⁾ Gebühren pro Tag und Gerät bzw. Stück

Ausgefertigt am 30.07.2013

gez. C. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

Ummerstadt, den 30.07.2013

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ummerstadt

Die Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ummerstadt ergeben sich nach den Punkten 1. - 2.5 (ohne die Punkte 1.4/1.5) der Anlage 1 dieser Satzung.

Ausgefertigt am 30.07.2013

gez. C. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

Ummerstadt, den 30.07.2013

Anlage 3

Objekte **Kategorie**

Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ²	B

Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

Ausgefertigt am 30.07.2013

gez. C. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

Ummerstadt, den 30.07.2013

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Ummerstadt

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 08.07.2013 hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ummerstadt beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.07.2013, Az.: 15-Bc/0371-13 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ummerstadt vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ummerstadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. C. Bardin
Bürgermeisterin
Stadt Ummerstadt

Ummerstadt, den 30.07.2013

Vermietung

Die Gemeinde Westhausen hat im Gebäude Hauptstraße 82 in Westhausen Verkaufsräume, zur Weiterbetreuung eines Lebensmittelmarktes, zu vermieten.

Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: Eingeschossiger Flächenbau am angrenzenden Mehrzweckbau - Hauptstraße 82, 98663 Westhausen zu vermietende Fläche insgesamt: 255,95 m² (u.a.)
- Verkaufsraum: 138,45 m²
- Lagerraum: 56,00 m²
- Sonstige Räumlichkeiten [Büroraum, Abstellraum, Leergutraum, Sanitär- raum, Laderampe - teilweise über- dacht])
Sonstige Angaben: - zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Westhausen bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez.
i. A. Nußmann

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Andere Informationen und Mitteilungen

Die Stadt Ummerstadt informiert:

Neue Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ummerstadt

Ab August hat die Stadtverwaltung Ummerstadt folgende Öffnungszeiten:

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwochnachmittag von 16:00 - 18:00 Uhr ist gleichzeitig Bürgermeistersprechstunde.

Zu den übrigen Öffnungszeiten ist Frau Jauch, die ab 1. August in der Stadtverwaltung arbeitet, Ihre Ansprechpartnerin.

Ihre Bürgermeisterin
C. Bardin

Kinderausstellung zum Tag des offenen Denkmals

am 08.09.2013 ab 13:00 Uhr

Zum diesjährigen Tag des offenen Denkmals gibt es in der Scheune unterhalb der Andreaskirche im Kirchhofsweg wieder eine Ausstellung mit Preisrätsel und Malwettbewerb für Kinder und Erwachsene mit dem Thema: Innerdeutsche Grenze. Wer die Fragen des Preisrätsels beantworten kann, auf den wartet eine kleine Überraschung.

Außerdem können Sie bei Kaffee und Kuchen oder Bratwürsten einen sagenhaften Blick über Ummerstadt genießen.

Für die Ausstellung suchen wir noch Spiele aus der DDR Zeit. Wer uns weiterhelfen kann, meldet sich bitte in der Stadtverwaltung Ummerstadt.

Für die Unterstützung bedankt sich der Arbeitskreis Historische Bausubstanz und die Stadt Ummerstadt

Vermietung

Die Gemeinde Gompertshausen hat im Gebäude Dorfstraße 60 B in Gompertshausen ab 01.03.2013 gewerbliche Räumlichkeiten, zur Weiterbetreuung einer Gaststätte, zu vermieten.

Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: Erdgeschoss - Dorfstr. 60 B, 98663 Gompertshausen
Räumlichkeiten: - Gastraum
- Küche
- Sonstige Räumlichkeiten (Büroraum, Abstellraum, Leergutraum, Sanitär- räume)
Sonstige Angaben: - zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung
- vorhandener Saal kann für Veranstaltungen angemietet werden

Interessenten können Anfragen an den Bürgermeister der Gemeinde Gompertshausen (Tel.: 036875/69826) bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez. Bgm. Herr Sakautzky

Tag des Geotops am 15.09.2013 in Ummerstadt**Thema: Flussrinnen im Keuper - Rapsgrabenschlucht****Treffpunkt: Marktplatz, Ummerstadt 14:00 Uhr**

Von dort aus geht es zu Fuß zum Flächennaturdenkmal Rapsgraben, dessen geologische Bedeutung Herr Dr. Werneburg vom Historischen Museum Schleußingen erläutert.

Es wird festes Schuhwerk empfohlen.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Ihre Bürgermeisterin

C. Bardin

7. September 2013, 18 - 1 Uhr**9. Coburger Museumsnacht „Nacht der Kontraste“**

Die „Nacht der Kontraste“ hat sich in den vergangenen Jahren zum Höhepunkt des Coburger Kulturherbstes entwickelt, der weit über die Region hinausstrahlt. In den „Nürnberger Nachrichten“ hieß es dazu: „Die Coburger verführen mit allen Mitteln“. Etwa 12.000 Kulturinteressierte genossen im vergangenen Jahr das Flair rund um den illuminierten Hofgarten und die spannenden Angebote auf der Veste Coburg. Information und Unterhaltung bilden die ideale Mischung, um eine kurzweilige Nacht in den Museen und anderen Kultureinrichtungen zu verbringen.

Dr. Klaus Weschenfelder

Direktor

**Keine Sommerpause bei den Hildburghäuser Diensten**

Hildburghausen. Die Temperaturen steigen und ganz Deutschland verabschiedet sich nach und nach in die Sommerferien. Nicht so die Hildburghäuser Dienste!

Die gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Hildburghäuser Dienste holt auch in den Sommermonaten alle Gebrauchtmöbel, Elektrogeräte und Haushaltswaren ab, die für den Sperrmüll zu schade sind, vom Besitzer aber nicht mehr benötigt werden. Unter Meister-Anleitung werden die „guten Stücke“ dann „aufgemöbelt“ und finden im Gebrauchtwarenhaus dann hoffentlich ein „neues Zuhause“.

Auf diese Weise werden wertvolle Gegenstände günstig erwerbbar und durch die Reduzierung der Sperrmüllmenge wird die Umwelt geschont.

Termine für eine Abholung können unter der Telefonnummer 03685 7094-34 vereinbart werden. Die aufgewerteten Möbel, Elektrogeräte und Haushaltswaren stehen im Gebrauchtwarenhaus der Hildburghäuser Dienste in der Oberen Braugasse 29 montags bis freitags von 09:00 bis 19:00 Uhr zum Verkauf.

Weitere Informationen unter:

Gemeinnützige DEB-soziale Dienstleistungs GmbH

Hildburghäuser Dienste

Obere Braugasse 29

98646 Hildburghausen

Tel.: 0 3685 / 70 94 -34

Fax: 0 36 85/ 70 94 -35

E-Mail: hildburghausen@sozdi.de

Im Internet: www.deb.de oder www.soziale-dienste-gmbh.de

Noch keinen Ausbildungsplatz?**Hildburghäuser Dienste greifen unter die Arme!**

Hildburghausen. Das Bewerberzentrum der Hildburghäuser Dienste hilft Jugendlichen bei der Suche nach Ausbildungsplätzen. Wer bis jetzt noch keinen Ausbildungsplatz finden konnte, ist hier an der richtigen Adresse. Die Hildburghäuser Dienste helfen beim Finden von passenden Firmenkontakten, beim richtigen Gestalten von Bewerbungsunterlagen und bereiten auf Bewerbungsgespräche vor. Die Beratung bei den Hildburghäuser Diensten ist kostenlos, Bewerbungsunterlagen werden zum Materialpreis angefertigt. Das Bewerberzentrum ist montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Es wird um persönliche oder telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Weitere Informationen unter:

Gemeinnützige DEB-soziale Dienstleistungs GmbH

Hildburghäuser Dienste

Obere Braugasse 29

98646 Hildburghausen

Tel.: 0 36 85 / 75 92 -50

Fax: 0 36 85 / 70 94 -35

E-Mail: hildburghausen@sozdi.de

Im Internet: www.deb.de oder www.soziale-dienste-gmbh.de

Wir gratulieren**... zum Geburtstag****Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen**

01.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Hodam Rosalinde
07.09.	zum 76. Geburtstag	Herrn Hoffmann Werner
14.09.	zum 86. Geburtstag	Herrn Kraußblach Armin
19.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Gutsche Margarete
25.09.	zum 77. Geburtstag	Herrn Schappach Berthold
26.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Schmidt Ilona
27.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Völker Reinhilde

Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

02.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Steigmeier Manfred
02.09.	zum 69. Geburtstag	Herrn Müller Hans
05.09.	zum 67. Geburtstag	Herrn Swiontek Erich
07.09.	zum 87. Geburtstag	Frau Kunkel Gertrud
08.09.	zum 79. Geburtstag	Frau Behnisch Elinor
16.09.	zum 68. Geburtstag	Frau Vogler Ingeborg
18.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Schmidt Ruth
19.09.	zum 78. Geburtstag	Herrn Schmidt Edwin
20.09.	zum 75. Geburtstag	Frau Dötsch Marie
21.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Bruns Hannelore
21.09.	zum 81. Geburtstag	Herrn Scholz Werner
22.09.	zum 85. Geburtstag	Herrn Fleischmann Otto
23.09.	zum 76. Geburtstag	Herrn Böhm Wolfgang
25.09.	zum 69. Geburtstag	Herrn Kallenbach Eberhard
26.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Wenzel Elisabeth
26.09.	zum 75. Geburtstag	Herrn Gössinger Dieter
28.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Lehmann Rainer

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

15.09.	zum 74. Geburtstag	Herrn Döpfer Klaus
17.09.	zum 72. Geburtstag	Herrn Reichenbacher Dieter
21.09.	zum 75. Geburtstag	Herrn Wanke Joachim
26.09.	zum 69. Geburtstag	Herrn Büttner Rainer

Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser

27.09.	zum 77. Geburtstag	Herrn Leopold Walter
--------	--------------------	----------------------

Gompertshäuser

01.09.	zum 80. Geburtstag	Herrn Roth Friedhelm
03.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Klünnert Brigitte
03.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Oestreicher Annelore
11.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Unglaub Ruth
14.09.	zum 66. Geburtstag	Frau Göbel Inge

Hellingen OT Käßnitz

07.09.	zum 77. Geburtstag	Frau Steinert Ilse
--------	--------------------	--------------------

Hellingen OT Poppenhausen

27.09. zum 75. Geburtstag Frau Götz Martha

Hellingen OT Rieth

03.09. zum 70. Geburtstag Herrn Schubart Erich
 14.09. zum 84. Geburtstag Frau Treubig Dora
 15.09. zum 75. Geburtstag Herrn Röder Rolf
 19.09. zum 69. Geburtstag Herrn Frank Rainer
 20.09. zum 78. Geburtstag Frau Kojtschke Rosi
 29.09. zum 65. Geburtstag Frau Schild Rosemarie

Hellingen OT Hellingen

15.09. zum 85. Geburtstag Frau Wildenhain Hedwig
 16.09. zum 74. Geburtstag Frau Ullert Elsbeth
 30.09. zum 68. Geburtstag Herrn Schröder Alfred
 30.09. zum 70. Geburtstag Herrn Nehls Eckhard

Schlechtsart

17.09. zum 74. Geburtstag Herrn Podelleck Arnold
 24.09. zum 75. Geburtstag Frau Liefers Erna
 26.09. zum 78. Geburtstag Herrn Muth Gerhard

Schweickershausen

06.09. zum 74. Geburtstag Herrn Müller Siegfried
 22.09. zum 74. Geburtstag Frau Oppel Helga

Ummerstadt

01.09. zum 74. Geburtstag Frau Stepputt Isolde
 18.09. zum 70. Geburtstag Frau Schubert Helga
 22.09. zum 74. Geburtstag Frau Eichardt Christel
 24.09. zum 65. Geburtstag Herrn Chilian Dieter
 24.09. zum 79. Geburtstag Herrn Stepputt Alfred

Westhausen OT Haubinda

20.09. zum 84. Geburtstag Frau Frahn Helga

Westhausen

06.09. zum 77. Geburtstag Frau Jäkel Lina
 07.09. zum 69. Geburtstag Herrn Röder Willi
 07.09. zum 76. Geburtstag Herrn Bartenstein Hans
 16.09. zum 84. Geburtstag Herrn Riedel Günther
 22.09. zum 86. Geburtstag Frau Riedel Rosa





Impressum


Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Schild, Marco Biehl, Oliver Schneider, Charlie Fiedler, Lukas Stümer, Thea	Westhausen Lindenau Hellingen Poppenhausen Rieth
--	--



Ende des Amtsblattes

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 30.08.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.09.2013